

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netznutzungsentgelt beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten ist gemäß Leitfaden zur Ermittlung individueller Netznutzungsentgelte der Bundesnetzagentur anhand von Hochlastzeitfenstern zu bestimmen.

Im Leitfaden werden außerdem die weiteren Antragsvoraussetzungen für den Antrag des Sonderentgeltes bei der Bundesnetzagentur beschrieben. Dieser kann von der Website www.bundesnetzagentur.de heruntergeladen werden.

Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar und erheblich von der Jahreshöchstlast in der jeweiligen Netzebene abweicht. Die Höchstlastzeitfenster bilden die prognostizierten Zeiträume der Jahreshöchstlast des jeweiligen Jahres in den jeweiligen Netzebenen von ESW Netz ab.

Hochlastzeitfenster für 2018

| Entnahmeebene | Winter 1.Dez. – 28. Feb. | Frühling 1.Mrz. – 31.Mai | Sommer 1.Jun. – 31.Aug. | Herbst 1.Sep. – 30.Nov. |
|-------------------------|--------------------------------|-----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Mittelspannung | 08:00 – 18:30 | 11:00 – 15:00 | entfällt | 8:15 – 19:45 |
| Umspannung MS/NS | 11:30 – 12:30 16:45 – 19:45 | entfällt | entfällt | 17:00 – 19:00 |
| Niederspannung | 11:30 – 13:15 16:45 – 19:45 | entfällt | entfällt | 17:00 – 19:15 |

Samstage, Sonntage und in Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Feiertage, sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztätig nicht als Hochlastzeit.